

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

zur zweiten Anpassung der Richtlinie 73/360/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen an den technischen Fortschritt

(82/622/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit Ausarbeitung und Annahme der Richtlinie 73/360/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/696/EWG der Kommission ⁽³⁾, sind neuartige bzw. kompliziertere Waagen entwickelt worden. Um dem hierbei erzielten technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, muß die Richtlinie geändert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Meßgeräte an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Richtlinie 73/360/EWG erhalten die Nummern 2.4.3, 10.4.5, 10.4.7, 10.4.8, 10.4.9,

10.8.1.2, 10.8.1.5, 10.13.2.1.6, 10.13.2.3.1 sowie 16.4.4 die Fassung des Anhangs zu dieser Richtlinie und die Nummern 10.13.2.1.10 und 11.5.1.3 werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie angefügt. Die Nummern 10.13.2.2.3 und 12.3.1.7.2 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Mai 1983 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 8. 1976, S. 26.

ANHANG

2.4.3. *Unveränderlichkeit*

Fähigkeit einer Waage, bei mehrmaligem Aufsetzen derselben Last auf den Lastträger unter praktisch gleichen Bedingungen gleiche Wäageergebnisse anzuzeigen, wobei die systematischen Abweichungen nicht berücksichtigt werden.

10.4.5. *Beschaffenheit gedruckter Wäageergebnisse*

Der Abdruck von Wäageergebnissen muß unter normalen Anwendungsbedingungen deutlich und dauerhaft sein.

10.4.7. *Namen oder Zeichen der Einheiten*

Bei Waagen mit Anzeigeeinrichtungen muß das Wäageergebnis die Namen oder Zeichen der Maßeinheiten gemäß Kapitel I der Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 enthalten.

Bei Waagen mit Druckwerk müssen Wäageergebnis sowie Name oder Zeichen entsprechend der Maßeinheit auf dem für die Vertragspartner bestimmten Beleg mitabgedruckt werden. Name oder Zeichen der Maßeinheit sind entweder nach jedem Wäageergebnis oder am Anfang der entsprechenden gedruckten Spalte anzugeben.

10.4.8. *Grenzen für die Anzeige der Ergebnisse*10.4.8.1. *Waagen mit Analoganzeige*

Der Ausschlag des Anzeigemittels ist durch Anschläge zu begrenzen, die jedoch ein Unterschreiten der Anzeige Null sowie ein Überschreiten der Anzeige für die Höchstlast über einen Bereich ohne Skalemarken, der mindestens vier und höchstens neun Teilungswerten entspricht, zulassen müssen.

Diese Vorschrift gilt nicht für Waagen mit Kreisskala, bei denen der Zeiger mehrere Umläufe macht.

10.4.8.2. *Waagen mit Digitalanzeige*

Die Anzeige darf oberhalb der Höchstlast zuzüglich höchstens neun Teilungswerte nicht möglich sein.

10.4.9. *Grenzen für den Abdruck der Wäageergebnisse*

Der Abdruck muß unmöglich sein:

- oberhalb der Höchstlast zuzüglich höchstens neun Teilungswerte,
- bei selbsteinspielenden oder halbselbsteinspielenden Waagen, wenn eine stabile Einspiellage nicht erreicht ist, es sei denn, daß die Einspiellage durch Mittelung von Schwingungsweiten bestimmt wird.

Die Grenze für den Abdruck der Ergebnisse muß in allen Fällen die gleiche sein wie die für die Anzeige.

10.8.1.2. *Genauigkeit der Betätigung*

Die Taraeinrichtung muß mindestens auf ein Viertel des kleinsten Eichwerts der Waage eingestellt werden können. Jedoch brauchen digitalgesteuerte Taraeinrichtungen nur auf die Hälfte des Eichwerts einstellbar zu sein.

10.8.1.5. *Anzeige der Betätigung der Taraeinrichtung*

Die Betätigung der Taraeinrichtung muß deutlich angezeigt werden, wenn die Anzeige vor der Tarierung

- bei Waagen mit Analoganzeige 0,5 Teilungswerte oder mehr beträgt,
- bei Waagen mit Digitalanzeige ungleich Null ist.

10.13.2.1.6. *Zeichen der Währungseinheiten*

Das Zeichen der Währungseinheit muß bei der Anzeige und beim Abdruck des Kaufpreises und des Grundpreises angegeben werden. Dem Grundpreis muß außerdem das Einheitenzeichen der betreffenden Masseneinheit zugeordnet sein.

Die Zeichen und Zahlen müssen von der Waage auf den für die Vertragspartner bestimmten Belegen abgedruckt werden. Die Zeichen sind nach jeder Anzeige oder jedem Abdruck des Kaufpreises und/oder des Grundpreises oder am Anfang jeder entsprechenden Druckspalte anzugeben.

10.13.2.1.10. Wert der Teilungen des Kaufpreises

Die einzelstaatlichen Vorschriften sind anzuwenden.

10.13.2.3.1. Digitalanzeige und Digitalabdruck des Kaufpreises

Die Einrichtungen zur Anzeige und zum Abdruck des Kaufpreises müssen mindestens vier Stellen umfassen.

Ist der Kaufpreis niedriger als die Währungseinheit, so ist die Null vor dem Komma immer anzugeben.

11.5.1.3. Halbselbsteinspielende Waagen mit Gewichtsschale

Diese Waagen sind zulässig, wenn der Selbsteinspielbereich 1×10^n kg beträgt, wobei n eine ganze positive oder negative Zahl oder Null ist.

16.4.4. *Unveränderlichkeit*

Die Unveränderlichkeit wird mit mindestens drei verschiedenen Belastungen, die zwischen der Mindest- und der Höchstlast liegen, geprüft, wobei jede Wägung zehnmal zu wiederholen ist. Nach jeder Wägung wird die Waage wieder auf Null gestellt. Bei diesen Prüfungen muß die Waage die Anforderungen der Nummer 5 erfüllen.
